

c) allen anderen Kraftfahrzeugführern im 60. und 65. Lebensjahr und danach alle 2 Jahre;

**Nachuntersuchungen** gemäß § 4 Abs. 1 StVZO, sobald Tatsachen die Annahme nahelegen, daß die bei der Erst- oder Wiederholungsuntersuchung ermittelte Fahrtauglichkeit eingeschränkt oder nicht mehr vorhanden ist.

- X V. § 2

#### Tauglichkeitsgruppen

(1) Für die Anforderungen an die Sinnestüchtigkeit und sonstige körperliche Eignung werden die Tauglichkeitsgruppen A, B und C unterschieden.

(2) Den Anforderungen der **Tauglichkeitsgruppe A** müssen entsprechen:

- a) Omnibus-, Taxi- und sonstige Kraftfahrer, die öffentliche Personenbeförderung durchführen;
- b) Fahrer von Krankenkräftwagen;
- c) Fahrlehrer für sämtliche Klassen.

Den Anforderungen der **Tauglichkeitsgruppe B** müssen entsprechen:

alle übrigen Berufskraftfahrer und Kraftfahrer der Fahrerlaubnisklasse 5. ... i" L., ■■ i

Den Anforderungen der **Tauglichkeitsgruppe C** müssen entsprechend-

alle sonstigen Kraftfahrer.

(3) Die Tauglichkeitsgruppe A schließt die Tauglichkeitsgruppen B und C und die Tauglichkeitsgruppe B die Tauglichkeitsgruppe C ein.

### § 3

#### Erstuntersuchungen

(1) Die Aushändigung des Antrages auf Erteilung eines Fahrerlaubnisscheines erfolgt durch die Zulassungsstellen der Deutschen Volkspolizei oder die Fahrschulen. Dieser Antrag ist dem Arzt zur Eintragung des Untersuchungsergebnisses vorzulegen.

(2) Das ärztliche Untersuchungsergebnis muß vor Beginn der Fahrschulabildung vorliegen.

(3) Der Bewerber ist verpflichtet, zur ärztlichen Untersuchung mitzubringen:

- a) den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung **bzw. bei** noch nicht erfolgter Ausgabe den Sozialversicherungsausweis;
- b) Hilfsmittel, die ständig oder zeitweise getragen werden, wie Brillen (auch Lesebrillen), Hörhilfen, Prothesen und andere Hilfen;
- c) in seinem Besitz befindliche ärztliche Unterlagen (Röntgen- und Laborbefunde, EKG, gutachterliche Äußerungen usw.).

x

### § 4

#### Wiederholungsuntersuchungen

(1.) Die Inhaber eines Fahrerlaubnisscheines müssen sich ohne besondere Aufforderung untersuchen lassen, wenn der Zeitpunkt der Wiederholungsuntersuchung herangekommen ist und sie weiterhin ein Kraftfahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr zu führen beabsichtigen.

(2) In Betrieben, Institutionen, staatlichen \* Dienststellen, mvd- Organisationen sind die jeweiligen Leiter dafür verantwortlich, daß die bei ihnen beschäftigten

Kraftfahrer sich der Wiederholungsuntersuchung unterziehen. Sie haben sich vom Ergebnis der ärztlichen Untersuchung zu überzeugen.

(3) Der zu Untersuchende hat die im § 3 Abs. 3 genannten Unterlagen und Gegenstände sowie den Fahrerlaubnisschein zur ärztlichen Untersuchung mitzubringen.

is •

#### Nachuntersuchungen

(1) Zur Prüfung der Tauglichkeit gemäß § 4 StVZO hat die zuständige Zulassungsstelle die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses zu fordern, wenn Tatsachen bekannt werden, die Zweifel an der Fahrtüchtigkeit des Inhabers eines Fahrerlaubnisscheines nahelegen. Diese Untersuchungen sind beim zuständigen Direktionsarzt des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens oder bei dem von ihm beauftragten Arzt zu beantragen. Dieser teilt das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung der zuständigen Zulassungsstelle mit.

(2) Stellt ein Arzt anlässlich einer Behandlung oder Untersuchung eines Patienten der im Besitz eines Fahrerlaubnisscheines ist, fest, daß

- a) der von ihm Untersuchte oder Behandelte auf Grund seines Körperbefundes oder Gesundheitszustandes zum Führen von Kraftfahrzeugen nur bedingt tauglich oder untauglich ist,
- b) die Mindestanforderungen der zuletzt ermittelten Tauglichkeitsgruppe von ihm nicht mehr erfüllt werden oder
- c) sonstige Zweifel an der Fahrtauglichkeit bestehen,

so ist die zuständige Zulassungsstelle in Kenntnis zu setzen. Der Patient, ist von dieser Maßnahme zu informieren.

### § 6

#### Untersuchungsberechtigte

(1) Untersuchungsberechtigt sind alle vollapprobrierten Ärzte. Sie entscheiden, ob Fahrtauglichkeit vorliegt und in welche Tauglichkeitsgruppe der Bewerber einzureihen ist.

(2) Fahrerlaubnisbewerber, die das 60. Lebensjahr vollendet oder das vorgeschriebene Mindestalter gemäß § 8 StVZO noch nicht erreicht haben, und Schwerbeschädigte, die zum Führen eines Fahrzeuges zusätzliche Hilfsmittel benötigen, haben sich bei der für sie zuständigen Gutachterkommission des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens untersuchen zu lassen.

(3) Ist zur Feststellung der Fahrtauglichkeit eine Spezialuntersuchung erforderlich, so ist diese von dem erstuntersuchenden Arzt zu veranlassen. Nach Eingang des fachärztlichen Zusatzgutachtens entscheidet der untersuchende Arzt gemäß Abs. 1.

(4) Zur Durchführung zusätzlicher Untersuchungen sind berechtigt:

- a) alle Fachärzte,
- b) Diplom-Psychologen des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens und von diesem beauftragte Diplom-Psychologen.

(5) Bestehen trotz fachärztlicher Zusatzgutachten Zweifel an der Tauglichkeit zum Führen von Fahrzeugen oder sind für eine Beurteilung mehrere fachärztliche Zusatzgutachten erforderlich, ist der zu Beurteilende an die Gutachterkommission über den ZU-